Stadtverwaltung Oederan -Bürgermeister-

EINGEGANGES

1 5. April 1992

Erl....

Auszug aus dem Beschlußprotokoll zur 12. Beratung der Stadtverordnetenversammlung in Oederan am 12.12.1991

Beschluβ-Nr.: 186/12/91

Die Stadtverordneten beschliessen einstimmig die 2. Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 11. 07. 1991.



2. Ergänzung der

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 11.7.1991

1. Der Paragraph mit der Nummer 1 wird um folgende Objekte erweitert, nachfolgend schräggedruckt:

§ 1

Geltungsbereich

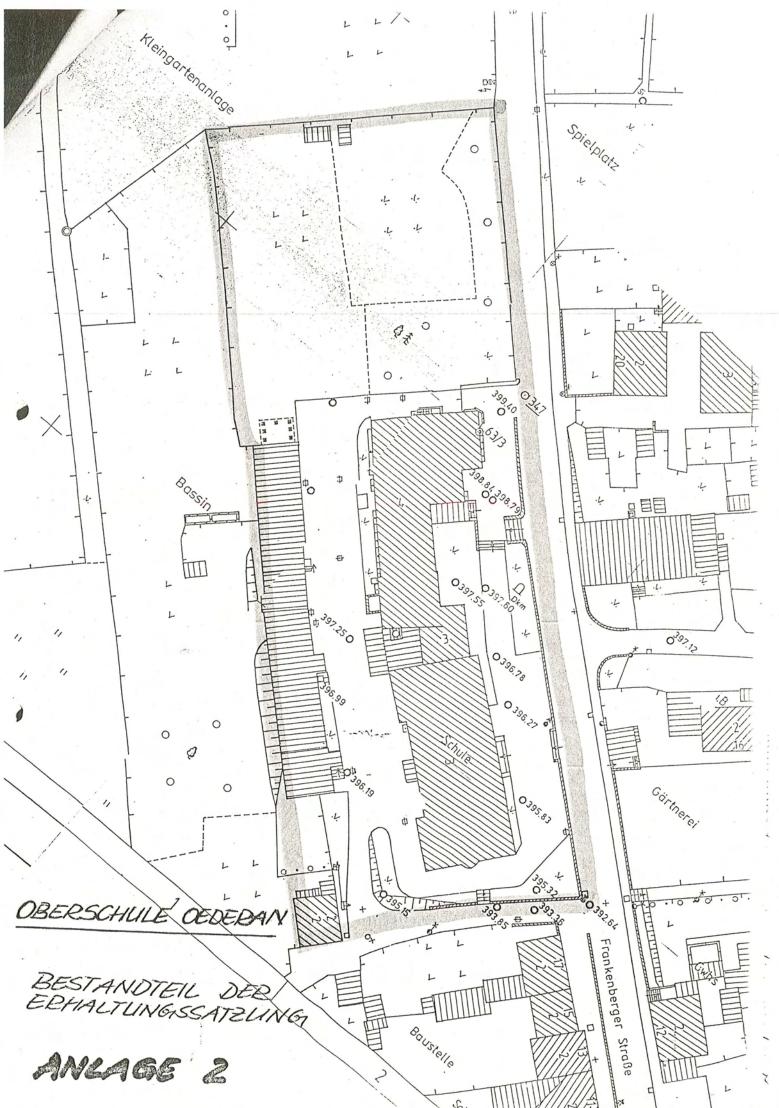
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet in den Grenzen gem. Denkmalschutzplan der TU Dresden, Bahnhof, Gericht und Oberschule Oederan, die in den als Anlagen beigefügten Plänen umrandet sind.
Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung und als Anlagen beigefügt.

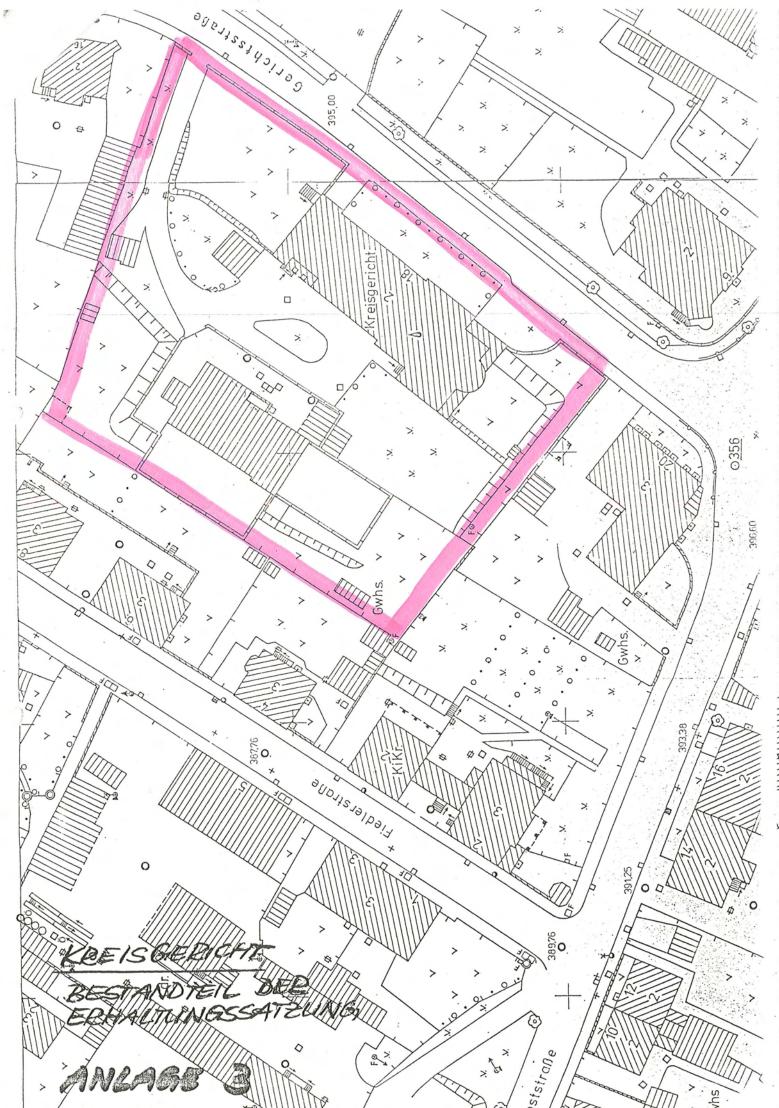
§ 2

Erhaltungsgründe

2. Diese Ergänzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
CINDTOFO
The standed
; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ;
7 Slegel
Veröffentlichkeitsvermerk:
Aushang vom 16.7. 1992 bis:
Aushangort: ANSCHLAGTAFEL RATHALLS OEDERAN
Hinweis auf Aushang:
Veröffentlichung im Oederaner Anzeiger Nr.
40 vom 29.01.1992
Oederan, den Bürgermeister

Siegel





Bekanntmachung der Stadt Oederan

Bekanntmachung der 2. Ergänzung der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 11.7.1991

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oederan hat in ihrer Sitzung am 12.12.1991 folgende Ergänzung der Erhaltungsatzung beschlossen:

2. Ergänzung der

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 11.7.1991

1. Der Paragraph mit der Nummer 1 wird um folgende Objekte erweitert, nachfolgend schräggedruckt:

8 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet in den Grenzen gem. Denkmalschutzplan der TU Dresden, Bahnhof, Gericht und Oberschule Oederan, die in den als Anlagen beigefügten Plänen umrandet sind. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung und als Anlagen beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe

 Diese Ergänzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

> Krasselt Stadt Oederan Der Bürgermeister

Oederan, 21.1.1992

Stadtverwaltung Oederan Bürgermeister 15. April 1902

Erl.....

Auszug aus dem Beschlußprotokoll der Stadtverordnetenversammlung in Oederan vom 23.01.1992

Beschluβ-Nr. 3/1/1992

Die Abgeordneten geben einstimmig ihre Zustimmung zur 3. Ergänzung der Erhaltungssatzung.

F. d. R. d. A.:

S e 1 t m a n n Stadtbaumeister

Oederan, 28.1.1992

Krasselt Bürgermeister der Stadt Oederan

3. Ergänzung der

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 11.7.1991

 Der Paragraph mit der Nummer 1 wird um folgende Objekte erweitert, nachfolgend schräggedruckt:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet in den Grenzen gem. Denkmalschutzplan der TU Dresden, Bahnhof, Gericht, Oberschule Oederan und der Gebäude Fiedlerstraße 10 und 12, die der in der als Anlage beigefügten Plan umrandet sind. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe

2. Diese Ergänzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

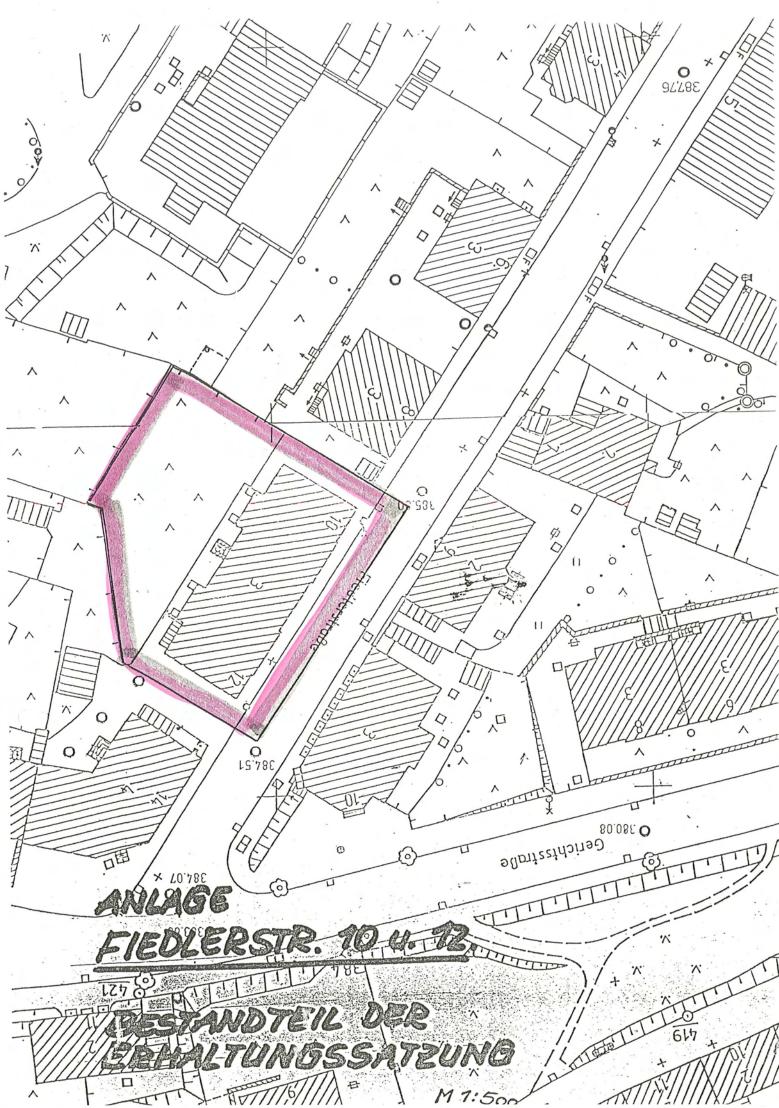
Bürgermeister
Slegel

Veröffentlichkeitsvermerk:
Aushang vom. bis:
Aushangort:
Hinweis auf Aushang:
Veröffentlichung im Oederaner Anzeiger Nr.
29. 7. 1992

Oederan, den 30.1.1992.

Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachung der Stadt Oederan

Bekanntmachung der 3. Ergänzung der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 11.7.1991

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oederan hat in ihrer Sitzung am 23.01.1992 folgende Ergänzung der Erhaltungsatzung beschlossen:

3. Ergänzung der

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 11.7.1991

 Der Paragraph mit der Nummer 1 wird um folgende Objekte erweitert, nachfolgend schräggedruckt:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet in den Grenzen gem. Denkmalschutzplan der TÜ Dresden, Bahnhof, Gericht, Oberschule Oederan und der Gebäude Fiedlerstraße 10 und 12, die der in der als Anlage beigefügten Plan umrandet sind. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe

 Diese Ergänzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, 24.01.1992

Krasselt Stadt Oederan Der Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Oederan vom 11.07.1991

Aufgrund des § 172 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBI. S. 55, 159; 31. März), beschließt der Stadtrat der Stadt Oederan für die am 11.07.1991 beschlossene und am 17.09.1991 genehmigte Erhaltungssatzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderung, genehmigt am 14.04.1992, am 31.03.2005 folgende 4. Änderungssatzung:

Der Paragraph mit der Nr. 1 der Satzung vom 11.07.1991 wird um folgenden Bereich ergänzt:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung vom 11.07.1991 wird gemäß Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, um die mit durchgezogener schwarzer Linie umrandete und schraffiert dargestellte Fläche erweitert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungshinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO bei der Aufstellung der Erhaltungssatzung wird nach § 215 BauGB und § 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Erhaltungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Krasselt

Bürgermeister

Oederan, 19.04.2005